

Urheberrecht bei Nutzung von fremden Quellen innerhalb wissenschaftlicher Vorträge

Das Urheberrecht schützt kreative Leistungen wie Videos, Fotos, Texte oder Grafiken. Es sagt im Grundsatz, dass deren Schöpfer (die „Urheber“) zuvor um Erlaubnis gefragt werden müssen, wenn andere ihre Werke nutzen wollen. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen:

§ 51 UrhG | Zitatrecht

Das Zitatrecht erlaubt urheberrechtlich geschützte Werke (Texte, Fotos, Videos...) vollständig oder in Auszügen in einer eigenen, unabhängigen schöpferischen Leistung zu verwenden, ohne den Urheber vorher um Erlaubnis zu fragen.

Das Zitat dient hierbei zur Erläuterung oder Unterstreichung (Belegfunktion) oder das zitierende Werk (der Vortrag) setzt sich direkt mit dem Zitat auseinander. Ein Zitat rein zur Illustration, zur Auflockerung oder zur optischen oder akustischen Aufwertung ist nicht durch das Zitatrecht gedeckt. Zitiert werden darf immer nur so viel, wie nötig ist, um den Zitat Zweck zu erfüllen. **Die Nennung des Urhebers ist zwingend erforderlich.**

§ 60a UrhG | Unterrichtsschranke (Ausnahme für die Lehre)

Bei der Unterrichtsschranke handelt es sich um eine gesetzliche Erlaubnis, rechtlich geschütztes Fremdmaterial für die Lehre zu nutzen. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, muss für die jeweilige Nutzung keine individuelle Genehmigung vom Rechteinhaber eingeholt werden.

Voraussetzungen:

- **Urheber und Quelle muss eindeutig und gut sichtbar angegeben werden.**
- Die Materialien sind für die Erreichung des Unterrichtszweckes erforderlich und geeignet.
- Der Teilnehmendenkreis muss eindeutig und begrenzt sein (siehe [Bereitstellung im Stud.IP](#)).
- Es dürfen keine kommerzielle Zwecke verfolgt werden.
- Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird.
-> **Die Unterrichtsschranke gilt nicht für Youtube-Aufzeichnung wie z.B. bei der Ringvorlesung, d.h. dort dürfen nur Inhalte im Sinne des Zitatrechts und Open Content verwendet werden.**

Verwendet werden dürfen:

- 15 % eines großen Werkes (z.B. Lehrbücher, auch Schulbücher, Filme, Musikstücke, Noteneditionen etc.)
- Abbildungen und Werke geringen Umfangs bis max. 25 Seiten
- Einzelne Beiträge aus wissenschaftlichen und Fachzeitschriften (keine Ausschnitte aus Tageszeitungen und Zeitschriften)
- Werke, die im Handel vergriffen und damit nicht mehr erhältlich sind
- Kurze Filme oder Musiktitel mit max. 5 Minuten Länge
- Mehr Infos [hier](#)

Urheber rückwirkend herausfinden

Bilder mit unklarer Herkunft und/ oder Lizenzrechte können über Bilderrückwärtssuche online gefunden und darüber deren Urheber und Nutzungsrechte ermittelt werden.

Dafür können z.B. folgende Programme verwendet werden: [Google Bilder](#) | [TinEye](#) | die App [Google Lens](#)

Open Content

Open Content ist urheberrechtlich geschütztes Material, das von seinen Urheber*innen zur Nachnutzung bereitgestellt wird. Open Content kann „frei“ genutzt werden, ohne dafür um Erlaubnis zu fragen oder bezahlen zu müssen, wenn man die jeweiligen Lizenzregeln einhält: **Ggf. müssen auch dort Autor*innen, Quellen und Lizenzangaben genannt werden! Dies wird von den jeweiligen Anbietern unterschiedlich gehandhabt und ist auf deren Webseite unter „Nutzungsbedingungen“ oder „Lizenzangaben“ nachzulesen.**

Außerdem ist zu beachten, dass manche Lizenzvarianten bestimmte Nutzungen, wie z.B. die Veröffentlichung auf Social Media, nicht abdecken.

Open Content Fotos von Plattformen wie beispielsweise www.pixabay.de sind zudem nicht „abmahnsicher“: Da hier die Bilder anonym hochgeladen und für gemeinfrei erklärt werden, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der eigentliche Rechteinhaber (die abgebildete und/oder fotografierende Person) davon weiß. § 97 Abs. 1 UrhG sieht einen Unterlassungsanspruch aber auch dann vor, wenn die unberechtigte Nutzung unverschuldet erfolgt ist. In einem solchen Fall gibt es, anders als bei Bezahlplattformen wie z.B. Adobe Stock, keine Möglichkeit, sich an die Plattform zu wenden und im Falle einer berechtigten Abmahnung ggf. zu verlangen, dass diese für die Kosten aufkommt.

Korrekte Quellenangabe bei Bildern:

Sofern es die Lizenzregeln nicht anders vorgeben, werden Urheber*in und Fundstelle genannt. Bei Online-Inhalten gibt man die Fundstelle üblicherweise als Hyperlink an.

Beispiel:



Foto: [Nadar13a | Wikimedia Commons | CC BY-SA 4.0](#)

Die Quellenangabe muss eindeutig zuzuordnen sein, d.h. unmittelbar neben dem Bild stehen oder in einem Quellenverzeichnis durch Nummerierung, Seitenzahlen, o.Ä. auf das Bild rückführbar sein.

Folgen von Urheberrechtsverletzung

Wird das Urheberrecht verletzt, hat dies oftmals Abmahnungen und Schadensersatzforderungen zur Folge. Mittels KI und Bilderrückwärtssuche können heute Dateien durchsucht werden, die vor Jahren ins Internet gestellt wurden. Auch Bilder, deren Lizenz kostenpflichtig erworben wurde, aber deren Urheberkennzeichnung nicht den Vorgaben entspricht, werden kostenpflichtig abgemahnt. Der geforderte Schadensersatz ist meist vierstellig.

Weiterführende Informationen:

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Urheberrecht in der Wissenschaft - Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken, Juli 2023, https://www.bmfr.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/1/31518_Urheberrecht_in_der_Wissenschaft.pdf?blob=publicationFile&v=5
- Einführung Bildrechte, Regina Lange, Christine Voss, 2023 <https://intern.uni-goettingen.de/oeffentlichkeitsarbeit/Freigegebene%20Dokumente/%C3%96A%20im%20Gespr%C3%A4ch%20-%20Bildrechte.pdf>
- Häufige Rechtsfragen zum E-Learning [Häufige Rechtsfragen - Georg-August-Universität Göttingen](#)